

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Kreistagsfraktion DIE LINKE
Frau Christiane Latendorf
Bremerhagen
Nr. 22
18519 Sundhagen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 01.04.2
Meine Nachricht vom:

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages,
Fachgebiet / Team: Controlling
Auskunft erteilt: Maxi Buchholz
Sitz: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer: +49 (0)3831 357-1214
Telefon: +49 (0)3831 357-441210
Fax: +49 (0)3831 357-441210
E-Mail: Maxi.Buchholz@lk-vr.de

Datum: 17. November 2014

Nachrichtlich an alle Kreistagsmitglieder

Ihre Anfrage zur Schließung der Notarzwache Tribsees

Sehr geehrte Frau Latendorf,

auf der vergangenen Sitzung des Kreistages vom 6. Oktober 2014 fragten Sie zunächst, ob die zeitliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet des Rettungsdienstes nach der Schließung des Stützpunktes in Tribsees noch gewährleistet ist.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen als Träger des Rettungsdienstes plant in der Tat für Anfang 2015 die Verlegung der Notarzwache Tribsees in das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Bad Sülze.

Maßgebend für die geplante Verlegung ist die Betrachtung des gesamten Einsatzgebietes, welches vom Notarzteinsatzfahrzeug Tribsees versorgt wird.

Hinsichtlich der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung wurden die Eintreffzeiten vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2014 für notarztindizierte Einsätze in den Bereichen Marlow, Bad Sülze, Recknitz-Trebeltal bis zu den südlichen Kreisgrenzen des Landkreises Vorpommern-Rügen untersucht.

Im Ergebnis war festzustellen, dass das Notarzteinsatzfahrzeug Tribsees häufiger in die westlich gelegenen Versorgungsbereiche (Marlow/Bad Sülze) ausrückte als in die östlich von Tribsees gelegenen.

Zu beachten ist hierbei, dass im Bereich Marlow/Bad Sülze die Einwohnerzahl höher ist und somit durch die Verlagerung der Notarzwache 8 km westlich nach Bad Sülze einer größeren Anzahl potentiell betroffener Bürger innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist von zehn Minuten geholfen werden kann.

Die Einwohner in und um Tribsees werden hierdurch nicht benachteiligt, da die Einsatzorte in dieser Region von Bad Sülze innerhalb der Hilfsfristvorgabe zu erreichen sind.

Durch eine Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung kann das in Richtenberg stationierte Notarzteinsatzfahrzeug zukünftig die Einsatzgebiete nördlich und nordöstlich von Tribsees mit übernehmen. Die geringe Auslastung des NEF Richtenberg lässt dies zu. Dadurch ist die Versorgung der Bürger in diesen Gebieten gewährleistet.

Für den dünnbesiedelten Bereich südöstlich von Tribsees bis zu den südlichen Kreisgrenzen bestehen gegenwärtig Versorgungslücken, so dass man schon zum jetzigen Zeitpunkt auf die landkreisübergreifende Hilfe der Rettungsmittelstandorte Gnoien, Demmin und Loitz zurückgreifen kann.

Abschließend kann hierzu gesagt werden, dass die notärztliche Versorgung des oben genannten Gebietes mit der Verlagerung des Notarztstandortes nach Bad Sülze weiterhin gewährleistet wird und für den dichter besiedelten Bereich um Marlow und Bad Sülze optimiert werden kann.

Der kassenärztliche Notdienst bleibt in dieser Betrachtung unberücksichtigt, da er nicht Bestandteil der Notfallrettung ist.

Des Weiteren muss erwähnt werden, dass der Zustand des Notarztstandortes in Tribsees nicht mehr den zeitgemäßen Standards (Hygiene, Umkleidemöglichkeiten, Arbeitsschutz, Reinigung) zum Betrieb einer Notarztwache genügt.

Mit der Verlegung ins Gebäude der freiwilligen Feuerwehr stehen ausreichende Räumlichkeiten zur Unterbringung und Umkleide des Personals zur Verfügung. In der Fahrzeughalle der Feuerwehr wird ein Stellplatz für das NEF vorgehalten, an dem eine standardgemäße Reinigung von Fahrzeug und Geräten erfolgen kann.

Ferner fragten Sie, warum der zuständige Ausschuss des Kreistages bislang nicht eingebunden wurde. Eine Beteiligung oder wenigstens eine Information der zuständigen Gremien liege bislang nicht vor.

Zunächst möchte ich darauf verweisen, dass gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz - RDG M-V) Träger des öffentlichen Rettungsdienstes die Landkreise und kreisfreien Städte sind. Laut Satz 3 nehmen sie diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Solche Aufgaben des übertragenden Wirkungsbereiches führt der Landrat im Sinne des § 115 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) durch.

Insofern ist es zunächst nicht geboten, den Kreistag und seine Ausschüsse in der hier in Rede stehenden Angelegenheit zu beteiligen.

Dennoch kann ich verstehen, dass ein solches Thema unabhängig von Zuständigkeitskompetenzen auch Interesse im politischen Raum findet.

Ich hoffe daher, dass ich mit diesem Schreiben Ihrem Wunsch nach Informationen über die Gründe und die Folgen der Verlegung der Notarztwache nachgekommen bin.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Drescher
Landrat